

SEVERIN LEDERHILGER / HERBERT KALB

Römische Erlässe und Entscheidungen

Kongregation für die Glaubenslehre: Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen vom 14. September 1994

Am 14. September 1994 veröffentlichte die Kongregation für die Glaubenslehre ein lehramtliches Zeugnis über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen, adressiert an die Bischöfe der katholischen Kirche.

Ausgangspunkt für dieses Schreiben sind jene pastoralen Überlegungen, die bei Beurteilung der Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zur Eucharistie im Hinblick auf die Verwirklichung der Einzelfallgerechtigkeit ihr Hauptaugenmerk auf die Hinführung zu einer ernsthaften Gewissensentscheidung der Betroffenen legen, eine Gewissensentscheidung, der auch eine gewisse Respektierung zukommen müsse. Derartigen pastoralen Lösungsversuchen wird die Sichtweise des päpstlichen Lehramtes in Erinnerung gerufen. Danach befinden sich wiederverheiratete Geschiedene generell in einer Situation, „die dem Gesetz Gottes objektiv widerspricht“ und dürfen daher, „solange diese Situation andauert, nicht die Kommunion empfangen“. So wird in der Eucharistie der Bund der Liebe zwischen Christus und seiner Kirche gegenwärtig, zu diesem Bund stehen aber die Lebensverhältnisse der wiederverheirateten Geschiedenen in ob-

jektivem Widerspruch. „Ein Kommunionempfang im Gegensatz zu den Normen der kirchlichen Gemeinschaft ist deshalb ein in sich widersprüchlicher Akt.“ Weiters würde durch die Zulassung die Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit verdunkelt. Unter Berufung auf *Familiaris consortio* wird festgehalten, daß eine formale Zulassung die Wiederversöhnung im Sakrament der Buße voraussetzt, wobei diese – falls die Zweitehe nicht aufgegeben werden kann – nur jenen zu gewähren ist, die aufrichtig versprechen, sich jener Akte zu enthalten, die Eheleuten vorbehalten sind, das heißt geschwisterlich zusammenleben (*cohabitatio fraterna*).

Nach Auffassung der Glaubenskongregation ist für eine abweichende Gewissensentscheidung kein Raum, denn ein „solches Gewissensurteil (steht) in offenem Gegensatz zur Lehre der Kirche“. Außerdem würde „dem persönlichen Gewissen die Macht zugeschrieben ... in letzter Instanz auf der Grundlage der eigenen Überzeugung über das Bestehen oder Nichtbestehen der vorausgehenden Ehe und über den Wert der neuen Verbindung zu entscheiden“. Eine derartige Vorstellung würde übersehen, daß die Ehe keine Privatsache, sondern eine „öffentliche Wirklichkeit“, „eine spezifisch kirchliche und soziale Situation“ konstituiert. Die Glaubenskongregation möchte die Antwort nicht allein auf die Frage des Kommunionempfangs begrenzen und betont daher, daß die wiederverheirateten Geschiedenen auch während ihrer

irregulären ehelichen Situation keineswegs exkommuniziert sind, an anderen Lebensvollzügen der Kirche teilnehmen können und einen Anspruch auf pastorale Begleitung haben.

Bei diesen amtlichen Lehraussagen, die auch innerhalb des Episkopates zu unterschiedlichen Stellungnahmen führten, handelt es sich um einen Akt des ordentlichen Lehramts des Papstes, dem religiöser Verstandes- und Willensgehorsam (*religiosum tamen intellectus et voluntatis obsequium*) entgegenzubringen ist (c. 752). Danach wird von den Gläubigen im Rahmen des „dialogische(n) Prinzip(s) der Wahrheitsfindung“ (Bischof Karl Lehmann) verlangt, diese kirchenamtlichen Lehraussagen anzunehmen und einer eigenen verantworteten Reflexion zu unterziehen.

Aus kirchenrechtlicher Perspektive ist dazu im Hinblick auf den Kommunionsspenden jedenfalls festzuhalten: Gemäß c. 915 CIC darf u.a. die hl. Kommunion nur jenen verweigert werden, „die in offenkundiger schwerer Sünde unbußfertig verharren“ (*in manifesto gravi peccato obstinate perseverantes*). Auch unter Berücksichtigung der lehramtlichen Stellungnahmen ist eindeutig, daß von Seiten des Kommunionsspenders die Zulassung nur verweigert werden kann, wenn die Tatbestandsmerkmale – Offenkundigkeit, schwere Sünde, Dauerverstoß – im konkreten Einzelfall verwirklicht sind, wobei insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der „schweren Sünde“ die innere Tatseite in den Blick zu nehmen ist und jedenfalls nicht an der Kommunionbank – möglicherweise unter Ärgerniserregung – entschieden werden kann. Letztlich ist daher eine gläubig verantwortete Gewissensentscheidung auf Seiten des wiederverheirateten Geschiedenen wie eine recht-

lich verantwortete Beurteilung auf Seiten des Kommunionsspenders notwendig, um so die *aequitas canonica* und die *salus animarum* als das oberste Gesetz im Einzelfall zu verwirklichen.

(Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen, Città del Vaticano 1994).

Kongregation für den Klerus, Direktorium für Dienst und Leben der Priester

Das von der Kongregation für den Klerus am 31.3.1994 vorgelegte, von Papst Johannes Paul II. bereits am 31.1.1994 approbierte „Direktorium für Dienst und Leben der Priester“ geht zurück auf einen Wunsch der Bischofssynode 1990 über „die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart“ und greift in seinen spirituellen und asketischen Weisungen mannigfache, oft auch exhortative, Anregungen des Weltepiskopates auf. Das Direktorium wendet sich über Vermittlung der Bischöfe vor allem an die Welpriester und möchte – wie es in der Einleitung heißt – „auf die wichtigsten Fragen doktrinäer, disziplinärer und pastoraler Art antworten, die sich den Priestern beim Einsatz für die Neu-Evangelisierung stellen“ (S. 5). Obwohl dabei weder eine umfassende Darlegung über das Priestertum noch eine bloße Wiederholung authentischer Lehraussagen beabsichtigt ist, werden die einschlägigen Dokumente des Magisteriums der Kirche ausgiebig zitiert, vor allem die konziliaren Texte, wie die Kirchenkonstitution (*Lumen Gentium*) und das „Dekret über Dienst und Leben der Priester“ (*Presbyterorum*

Ordinis), die Enzyklika von Paul VI. *Sacerdotalis caelibatus* (1967), das Dokument über das Amtspriestertum der Bischofssynode *Ultimis temporibus* (1971) sowie das nachsynodale Apostolische Schreiben *Pastores dabo vobis* (1992) neben den kurialen Texten zur Priesterausbildung und den kirchenrechtlichen Normen des CIC (cc. 273–289; 232–264; 1008–1054).

Zur Identität des Priesters

Das erste Kapitel (Nr. 1–33) beschäftigt sich zunächst mit der „Identität des Priesters“ in seiner dogmatisch-ontologischen Zuordnung zu Christus und der Teilhabe an dessen Priestertum sowie der ekklesiologischen Einbindung in eine konkrete Teilkirchengemeinschaft. Die Inkardination des Weltpriesters wird dabei über eine rechtliche Bindung (vgl. c. 265) hinaus in ihrem spirituellen Wert deutlich, insofern darin die enge Beziehung zum Bischof mit seinem Presbyterium und damit die Teilhabe an dessen umfassender Seelsorgsaufgabe zum Ausdruck kommt. Klar wird mit Bezug auf Christus als das Haupt der Kirche die hierarchische Stellung des Priesters einerseits in seiner Zuordnung zum Bischof und andererseits in seiner Stellung als Leiter des Volkes Gottes im „gegenüber“ herausgestellt (Nr. 16). Letzteres wird vor allem gegen jeglichen „Demokratismus“ in der Kirche betont, welcher nach Ansicht der Kongregation dahin führen würde, „die Autorität und Gnade, die Christus als dem Haupt zukommen, zu leugnen und die Kirche zu denaturieren, als wäre sie nichts anderes als eine menschliche Gesellschaft“ (Nr. 17). Das Direktorium findet eine strenge Spra-

che in der Abweisung aller diesbezüglichen Bestrebungen und sieht sich andererseits veranlaßt, auch vor einer „Klerikalisierung der Laien“ zu warnen, indem es betont, daß die Begriffe „Pastor/Pastoral“ sich auf die rechtlich Klerikern vorbehaltene *potestas sacra* beziehe (Nr. 19).

Der Dienst des Priesters wird in der „*Communio* der Kirche“ gelebt, das heißt in der hierarchischen Gemeinschaft und der priesterlichen Brüderlichkeit und Zugehörigkeit zum Presbyterium (Nr. 25). Weil diese Gemeinschaft „der privilegierte Ort ... der Heiligung“ ist, soll das Priestertum „nicht in einer isolierten und subjektivistischen Art“ gelebt werden (Nr. 27). Merkwürdig mutet es allerdings an, wenn das Volk, dem der seelsorgerliche Eifer und die pastorale Liebe des Priesters gelte, als „Objekt seiner pastoralen Sorge“ bezeichnet wird. Der Priester wird als *Pontifex* charakterisiert, der Berufungen fördern soll und eine alle verbindende Aufgabe in der Pfarrei übernimmt, weshalb er über den politischen Parteiungen stehen soll und darauf „verzichte, sich in Formen aktiver Politik zu betätigen“ (Nr. 30–33).

Die priesterliche Spiritualität

Im zweiten Kapitel (Nr. 34–68) wendet sich der Text der „Priesterlichen Spiritualität“ mit ihren unterschiedlichen Ausdrucksformen und Förderungsmitteln zu. Nach einer Situationsbeschreibung der gegenwärtigen Herausforderung priesterlicher Daseinsform wird eindringlich darauf verwiesen, daß man diesen Dienst nur aus einer sorgsam Pflege des spirituellen Lebens bestehen kann. Deshalb

wird zunächst der unschätzbare Wert des Gebetes als Schutz vor oberflächlichem „Aktionismus“ herausgestellt (Nr. 38–42); sodann wird die Haltung wirklicher „pastoraler Liebe“ jeglichem Geist des bloßen „Funktionalismus“ entgegengestellt (Nr. 43f); schließlich werden die Priester gerade als „Gemeindeleiter“ (Nr. 55 f) zu einer authentischen Glaubensverkündigung aufgerufen, die sich kritisch mit den ideologischen Strömungen heutigen gesellschaftlichen Zeitgeistes auseinandersetzt, wobei auf den „Bezugspunkt“ des Katholischen Weltkatechismus hingewiesen wird (45–47). Es folgen Weisungen zur würdigen Feier der Eucharistie (Nr. 48–50) und zum Dienst der Versöhnung und der Seelenführung (Nr. 51–54).

Der priesterliche Zölibat wird im Direktorium nicht einfach „als eine vom Gesetz auferlegte Institution“ beschrieben, vielmehr verweist die Kongregation auf das vorausgehende, freiwillig ergriffene „Charisma des Zölibats“, denn der „Christus geweihte Priester muß sich voll bewußt sein, daß er eine rechtsverbindlich genau festgelegte Gabe erhalten hat, aus der sich eine moralische Verpflichtung zur Einhaltung ergibt“ (Nr. 58). Eindringlich wird auf die Notwendigkeit einer wirklichen Kultur der Ehelosigkeit hingewiesen (Nr. 57–60). Daran schließen sich Ausführungen zum Gehorsam, wobei auch das äußere Zeichen der priesterlichen Kleidung nachdrücklich eingemahnt wird, deren Nichtgebrauch „einen schwachen Sinn für die eigene Identität als ganz dem Dienst der Kirche ergebener Hirte“ manifestiere (Nr. 66; 61–66). Der Hinweis auf eine einfache Lebensführung (Nr. 67) und die Pflege der Marienverehrung beschließen diesen Hauptteil.

Die ständige Weiterbildung

Im dritten Kapitel werden die Grundsätze zur ständigen Weiterbildung (Nr. 69–80) angesprochen, die „Recht und Pflicht des Priesters“ ist (Nr. 72, c. 279 CIC), und auf die einzelnen Mittel unter ausdrücklicher Berücksichtigung der verschiedenen situations- und altersbedingten Umstände hingewiesen: zum Beispiel Studententage, Pastoraljahr, Sabbatzeiten, Einkehrtage und Exerzitien (Nr. 81–97). Wenn auch der Priester dabei stets selbst der „Erstverantwortliche“ (Nr. 87) ist, kann es aber auch Aufgabe des Priesterrates sein, ein Konzept zur Weiterbildung zu beraten (Nr. 89). Persönliche Krisen sollen jedenfalls in brüderlicher Gemeinschaft und Hilfe gemeinsam bewältigt werden, wobei dies auch – im Rahmen des Möglichen – für jene Priester gilt, die ihr Amt aufgegeben haben (Nr. 97). Ein marianisches Gebet beschließt das Dokument.

(Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [Hg.], Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 113; das Dokument wurde auch vom Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz herausgegeben).

Päpstlicher Rat Iustitia et Pax, Der internationale Waffenhandel. Eine ethische Reflexion

Angesichts der dramatischen politischen Umwälzungen – Zusammenbruch kommunistischer Staaten in Osteuropa, Aufbrechen nationaler Konflikte, der Zunahme kriegereischer Auseinandersetzungen etc. – und der damit einhergehenden verstärkten Nachfrage nach Waffen verabschiedete der Päpstliche Rat *Iustitia et Pax* am

1. Mai 1994 eine Stellungnahme zum internationalen Waffentransfer, die Veröffentlichung erfolgte am 21. Juni 1994 in Rom.

Grundsätzlich wird betont, daß Krieg und Gewalt keine Mittel zur Lösung politischer, ökonomischer oder sozialer Probleme sind. Kein Waffentransfer ist „moralisch indifferent“, er kann nur unter Beachtung eindeutiger moralischer Prinzipien gerechtfertigt werden. Als zentrales Legitimationskriterium wird die sittlich erlaubte Verteidigung des rechtmäßigen Staates genannt. Die Ausübung dieses Rechts ist nicht schrankenlos, da es mit einer entsprechenden Pflichtenbindung verknüpft ist, nämlich dem Erfordernis einer umfassenden und konsequenten Friedenspolitik. Als weiteres Kriterium, wodurch Waffenproduktion und -transfer ethisch gerechtfertigt werden kann, wird auf die Pflicht zur Hilfeleistung für unschuldige Opfer von Konflikten verwiesen. Kritisch wird angemerkt, daß die überkommene Sicht der staatlichen Souveränität und das damit verbundene Recht auf Selbstbestimmung revisionsbedürftig ist. Weiters wird darauf hingewiesen, daß bei der konkreten Anwendung dieser Prinzipien immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist: Rüstungsproduktion und -transfer muß immer auf jenes Minimum beschränkt sein, das unabdingbar notwendig ist, um legitime, sittlich einwandfreie Ziele zu verwirklichen.

In der Umsetzung dieser Prinzipien ergeben sich jeweils besondere Verpflichtungen für den waffenexportierenden auf der einen und den waffenimportierenden Staat auf der anderen Seite.

Kein Lieferstaat kann sich seiner moralischen Verpflichtung entziehen. Alle Entscheidungsträger haben sich die Frage zu stellen: Warum sollen diese

Waffen in jenes Land exportiert werden? In welchem Interesse liegt der Waffentransfer? Das in diesem Zusammenhang oft geäußerte Argument, „wenn wir nicht liefern, liefert ein anderer“, entbehrt jedenfalls jeglicher moralischer Grundlage. Der Päpstliche Rat verkennt nicht die ökonomischen und politischen Sachzwänge für Rüstungsproduktion und -transfer und empfiehlt als langfristige Strategie die Umstellung der Rüstungsproduktion auf die Herstellung nicht-militärischer Güter (Rüstungskonversion). Um die damit einhergehenden sozialen Defizite in Grenzen zu halten beziehungsweise auszugleichen, wird die Verantwortung des Staates eingemahnt. Weiters wird eine effektive staatliche Kontrolle sowie ein nationaler Diskurs über diesen Themenbereich gefordert. Im Hinblick auf den Waffen-Empfängerstaat wird dazu korrespondierend eine sorgfältige Interessens- und Güterabwägung verlangt, wobei dem Wohl der Bürger oberste Priorität zukommt. Der Päpstliche Rat ruft eine oft verdrängte Selbstverständlichkeit in Erinnerung, wonach das künftige Wohlergehen eines Staates weit mehr von einer umfassenden gemeinwohlorientierten Entwicklung abhängt, als von ge- bzw. überfüllten Waffenlagern.

Besondere Beurteilungsschwierigkeiten ergeben sich bei Anwendung der moralischen Kriterien von sittlich gerechtfertigter Selbstverteidigung, internationalem Friedenseinsatz und Verhältnismäßigkeit auf den Waffenexport an autoritäre Regime, kriegsführende Staaten und „vor- und parastaatliche“ Einheiten. So kann ein Waffentransfer an autoritäre Regime moralisch kaum gerechtfertigt werden, andernfalls würde man dadurch bestätigen, daß das Wohl der Bürger

nicht der erste und fundamentalste Staatszweck ist. Auch die Unterstützung von kriegsführenden Staaten mit Waffen ist nur in Ausnahmefällen unter sorgfältiger und exakter Beachtung ethischer Prinzipien vertretbar. Bei Beurteilung von Waffenlieferungen an „vor- und parastaatliche“ Organisationen und Einheiten ist zu beachten, daß das Gewaltmonopol traditionellerweise dem Staat zukommt. Ungeachtet dieser Überlegung ist in der ethischen Abwägung die sittliche Qualität der Zielsetzung des jeweiligen Staates und der ihn bekämpfenden Gruppen gegeneinander abzuwägen.

Bei allen Beschränkungen des Waffentransfers muß jedoch das übergeordnete Ziel die Kriegsverhütung, die inter-

nationale Ächtung von Krieg und Gewalt, letztlich die Überwindung des Krieges durch eine an der Menschenwürde orientierte aktive Friedenspolitik sein, ein Anliegen, welches das Engagement und die Solidarität jedes einzelnen erfordert. Weiters wird die Stärkung internationaler Rechtsbeziehungen sowie die Profilierung internationaler Autorität, insbesondere die Schaffung einer universalen politischen Gewalt durch die Völker verlangt.

(Pontifical Council for Justice and Peace. The international arms trade. An ethical reflection, Città del Vaticano 1994; Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [Hg.], Arbeitshilfen, Nr. 121).